das Bewußtsein, daß das Interesse der Genossenschaft stets nur durch die Körperschaften wahrgenommen wird. Und sie wissen aus eigener Erschrung, daß dies größere Gewähr bietet, als wenn Einzelwillen maßegebend sind. Auftauchenden Zweiseln kann auf Grund der Niederschriften begegnet werden. So ist durch diese Einrichtung nach beiden Seiten die Interessengemeinschaft geschützt!

Die eingehenden Waaren werden mit Einkaufs- und Verkaufspreis, sowie mit dem Ausmaaß im Lagerbuch eingetragen, das Stück selbst danach ausgezeichnet und dem Lagerhalter vorgemessen übergeben, der wiederum seinerseits im Lagercontrolbuch die Vormerkung bewirkt und durch die Verkaufskladde den detaillirten Verkauf des Stückes nachweist.

Hierbei sei bemerkt, daß Mankovergütungen für den Lagerhalter nicht eingeführt sind, da die Stücke stets Uebermaaß halten, welches regelmäßig, wie schon erwähnt, sogar noch einen Rugen für die Genossenschaft (Lager-

plus) zur Folge hat.

Im Anfang der genoffenschaftlichen Thätigkeit wurde der Verkaufs= preis durch einen 5% igen Aufschlag auf den Einkaufspreis festgesetzt. Diefer Zuschlag erhöhte sich, seiner Unzulänglichkeit wegen bald auf 10%. Gegenwärtig bewegt fich der Zuschlag zwischen 15 und 20%, je nach dem Charafter der Waare und dabei bleibt jeder Genoffe concurrenzfähig, wie die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Vergleiche mit den Preisen der Concurrenz ergeben. Bei den früheren geringen Aufschlägen war zu bemerken, daß theilweise die Genossen den darin liegenden größeren Vortheil ihrer Kundschaft zukommen ließen, indem sie den Herstellungspreis der Bekleidungsgegenstände entsprechend billiger normirten. Durch die Fortsetzung würde eine Preisunterbietung Platz gegriffen haben, welche den gesammten Rugen der Vereinsthätigkeit auf die Rundschaft übertragen hätte. Solcher Wirfung mußte, in diesem Umfange wenigstens, vorgebeugt werden. Gegenwärtig ist über die Veränderung in den Kreisen der Genoffen nur eine zustimmende Haltung zu bemerken. Sie hat nämlich gleichzeitig zur Folge gehabt, daß sich ein Brauch einburgerte, der außerordentlich geeignet ift, den Kundenkreis der Genoffen zu erweitern. Der Meister führt jett zumeist seinen Kunden nach der Verkaufsstelle, damit diefer den Stoff im Stud befichtigen, fich gleichzeitig von der Preisaus= zeichnung überzeugen und Vergleiche mit den Concurrenzpreisen anftellen tann. Das ist überaus werthvoll.

Die vorhin erwähnte Verkaufskladde wird zum Monatsschluß ausgezogen, d. h. es wird die Summe in einem Sammelbuch festgestellt, für welche der einzelne Genosse Waaren entnommen hat und die so ermittelte monatliche Endzisser wird sodann auf das Personal-Conto des betreffenden Genossen übertragen, auf welchem Conto andererseits die geleisteten Jahlungen verzeichnet stehen. Die schon besprochenen Beibücher der Genossen haben alsdann mit diesen bücherlichen Feststellungen Uebereinstimmung

aufzuweisen.

Auf diese Art ist nach und nach ein völlig geregelter Verkehr entstanden, die früheren Klagen über Unregelmäßigkeiten sind gänzlich verstummt, im Gegentheil wird öfter der Zufriedenheit über die zeitigen Verswaltungs-Einrichtungen Ausdruck gegeben.

Die Bearbeitung der Geschäftsbücher der Genossenschaft erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Cassabuch, Hauptbuch, Me-